

Bei der Ausübung des Reisegewerbes ist insbesondere folgendes zu beachten:

1. Die Reisegewerbekarte wird nur für die auf den Seiten 3 und 4 genannten Tätigkeiten erteilt.
2. Die Karte ist bei der Gewerbeausübung mitzuführen und auf Verlangen den Beauftragten der zuständigen Behörden vorzuzeigen. Bei Nichtvorlage kann die Einstellung des Gewerbes angeordnet werden. Die Karte darf anderen Personen nicht überlassen werden. Eine Zweitschrift gemäß § 60 c Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) darf nur einem im Betrieb des Gewerbetreibenden Beschäftigten überlassen werden.
3. Bei Ausübung eines nach Bundes- oder Landesrecht erlaubnispflichtigen Gewerbes, für dessen Ausübung die Zuverlässigkeit erforderlich ist, und bei der der Gewerbetreibende über die erforderliche Erlaubnis verfügt, hat dieser oder der vor ihm im Betrieb Beschäftigte die Erlaubnis, eine Zweitschrift, eine beglaubigte Kopie, oder eine sonstige Unterlage, aufgrund derer die Erlaubnis glaubhaft gemacht werden kann, mit sich zu führen.
4. Mit anderen als in der Karte angegebenen Waren oder Leistungen darf das Gewerbe weder vom Gewerbetreibenden noch von den Beschäftigten ausgeübt werden.
5. Neben der Reisegewerbekarte sind je nach Tätigkeit weitere Erlaubnisse aufgrund der Vorschriften des Bundes- und des Landesrechts, insbesondere des Gewerberechts (§ 60 a Abs. 2, 3 GewO), des Straßen- und des Straßenverkehrsrechts (gewerbliche Tätigkeit auf öffentlichen Straßen und Plätzen), des Baurechts (fliegende Bauten), des Immissionsschutzrechts erforderlich. Die Erteilung von Zweitschriften nach § 60 a Abs. 2 GewO lässt die Erlaubnispflichten nach arbeits- und ausländerrechtlichen Vorschriften unberührt.
6. Das Feilbieten von Waren ist an die allgemeinen Ladenschlusszeiten gebunden. Darüber hinaus ist an Sonn- und Feiertagen die Ausübung der anderen reisegewerbekartenpflichtigen Tätigkeiten verboten, soweit nicht Ausnahmen (z.B. für das Schaustellergewerbe) zugelassen sind.
7. Der Beginn eines Reisegewerbes ist der Wohnsitzgemeinde mitzuteilen (§ 138 Abs. 1 Abgabenordnung).

Reisegewerbekarte

(§ 55 Gewerbeordnung)

(Seriennummer)

Zweitschrift

(Gültig bis)

(Ort)

(Datum)

(Behörde)



Unterschrift

Der Inhaber dieser Reisegewerbekarte
im Geltungsbereich der Gewerbeordnung
befugt zum

Name

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Wohnung (gewöhnliche Anschrift)

im Handelsregister eingetragener Name (Firma)

Ort und Nummer der Eintragung

Anschrift der Firma

Unterschrift des Inhabers

Amtliche Eintragungen erfolgen auf dem gesonderten Blatt